

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 166/81B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max O [REDACTED],

[REDACTED] D[REDACTED] [REDACTED], B[REDACTED] Sh[REDACTED], I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] -

G E G E N

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

C[REDACTED] v. K[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Januar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit kann der Kläger, für den eine Entschädigungsberechtigung allein nach § 150 BGB aF in Betracht kommt, nicht verlangen. Damit ist er ausgeschlossen, weil er einen Antrag in dieser Schadensart bis zum 26. Mai 1965 nicht gestellt hatte (BGH NZW 1981, 16; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 28. April 1981 - 1 BvR 1463/80). Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit ist durch die erhaltene Beihilfe abgegolten. Auf die von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen kommt es hiernach nicht an.

Mai

Dr. Jähnke